

Lesefassung – eingearbeitet sind die Änderungen vom 24.04.2013 sowie vom 06.07.2016

**Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Künste
für das Studium zum Bachelor of Music**

vom 13.04.2011

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 14.04.2011 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Hochschulreformgesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375 ff) die nachstehende, vom Fachbereichsrat Musik der Hochschule für Künste am 13.04.2011 und am 24.04.2013 auf der Grundlage des § 33 Absatz 2 BremHG beschlossene Aufnahmeprüfungsordnung für das Studium zum Bachelor of Music der Hochschule für Künste in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung, Termine
- § 2 Zulassung zur Aufnahmeprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Aufnahmeprüfungskommissionen; Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Art und Umfang der Aufnahmeprüfung
- § 7 Zulassung zum Studium in höheren Fachsemestern
- § 8 Bewertung der Leistungen, Bewertungskriterien
- § 9 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnisse
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Zweck der Prüfung, Termine

(1) Die Hochschulzugangsberechtigung zu einem Studium des Bachelor of Music an der Hochschule für Künste wird erworben:

1. durch den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Studium oder
2. durch eine Zugangsberechtigung nach §§ 33 Abs. 1, 3, 4 oder 5 BremHG in Verbindung mit dem Nachweis der künstlerischen Befähigung für das Studium. Die besondere künstlerische Befähigung und die künstlerische Befähigung werden durch das Bestehen der künstlerischen Aufnahmeprüfung nachgewiesen.

(2) Die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die besondere künstlerische Befähigung (Abs. 1 Nr. 1) oder die künstlerische Befähigung (Abs. 1 Nr. 2) für das Studium besitzt. In der Aufnahmeprüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine ausgeprägte künstlerische Begabung und die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Fähigkeiten im gewählten Hauptfach sowie die notwendigen Kenntnisse in den Pflichtfächern (instrumentales/vokales Nebenfach, Musiktheorie und Gehörbildung) nach. In der Aufnahmeprüfung für den Studiengang Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung ist zusätzlich eine pädagogische Begabung nachzuweisen.

(3) Mit bestandener Aufnahmeprüfung erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Hochschulzugangsberechtigung zu einem Studium des Bachelor of Music an der Hochschule für Künste Bremen.

(4) Aufnahmeprüfungen finden einmal jährlich statt. Das Ergebnis einer bestandenen Aufnahmeprüfung gilt für das jeweilige anstehende Verfahren der Aufnahmeprüfung.

(5) Die Termine für die Aufnahmeprüfung werden vom Dezernat Studium und Prüfung in Absprache mit dem Fachbereich Musik festgelegt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern entsprechend bekannt gegeben.

§ 2

Zulassung zur Aufnahmeprüfung

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung muss bis zu dem auf der Homepage der Hochschule für Künste veröffentlichtem Datum (Ausschlussfrist) für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren online bei der Hochschule beantragt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise über Schul- bzw. Studienabschlüsse
- Liste der für die Aufnahmeprüfung vorbereiteten Werke im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach und/oder sonstige, in der Anlage zu dieser Ordnung näher bezeichneten Arbeitsproben (wie z.B. Arbeitsmappen in den Studienrichtungen Komposition und Musiktheorie).

(3) Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer die Zulassung fristgemäß mit den nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen beantragt hat. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung im gleichen Fach und Studiengang kann in weiteren Aufnahmeprüfungsverfahren nur einmal wiederholt werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Musik zuständig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an

der Abnahme der Aufnahmeprüfungen sowie der Beratung der Prüfungsgremien teilzunehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 7 und im Falle des Bestehens die zu bildende Gesamtnote als Grundlage des Zulassungsverfahrens fest.

§ 4

Aufnahmeprüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss stellt für jede Teilprüfung eine Aufnahmeprüfungskommission zusammen, die für künstlerische Prüfungen in der Regel aus drei, mindestens aber aus zwei Prüferinnen und/oder Prüfern besteht, von denen eine oder einer zur oder zum Vorsitzenden bestellt wird. Die schriftliche Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer durchgeführt und bewertet.

(2) Prüferinnen und Prüfer können nur Professorinnen, Professoren und andere nach § 62 Absatz 3 BremHG prüfungsberechtigte Personen des Fachbereichs Musik sein. Jedem Prüfungsgremium mit Ausnahme der schriftlichen Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung muss mindestens eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor angehören.

(3) Jede Teilprüfung wird von allen bestellten Prüferinnen und Prüfern bewertet; davon muss mindestens eine oder einer das zu prüfende Fach in der Lehre vertreten. Die Bewertungen aller Prüferinnen und Prüfer gehen zu gleichen Teilen in die Prüfungsnote ein.

(4) Jedem Prüfungsgremium kann jeweils eine studentische Beisitzerin oder ein studentischer Beisitzer mit beratender Stimme angehören. Die betreffenden Studierenden sind vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag seiner studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) Die Aufnahmeprüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Die Prüfungen im Hauptfachteil sind nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten hochschulöffentlich.

(3) Nach jeder Teilprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Aufnahmeprüfungskommission ein Prüfungsprotokoll anzufertigen; das Protokoll muss den Prüfungsgegenstand, das Datum und die Uhrzeit der Prüfung und die von der Bewerberin oder dem Bewerber erzielte Note enthalten und ist von allen Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(4) Die Prüfungsprotokolle sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zu übersenden. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

(5) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Wird ein Ablehnungsbescheid mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit die Aufnahmeprüfungskommission dem Widerspruch nicht abhilft, die Rektorin oder der Rektor.

(7) Der Kandidatin oder dem Kandidaten, die oder der die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag ist die Bewertung der Prüfungsleistungen unter Offenlegung der Bewertungskriterien zusätzlich schriftlich zu begründen. Die Anträge nach Satz 1 und 2 können nur bis zum Eintreten der Bestandskraft des Ablehnungsbescheides gestellt werden.

§ 6

Art und Umfang der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in einen Hauptfach- und einen Nebenfachteil, für den Studiengang Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung zusätzlich in einen pädagogischen Teil, in der Studienrichtung Elementare Musikpädagogik ist die Überprüfung der pädagogischen Begabung Bestandteil der Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik.

(2) Art und Umfang der einzelnen Prüfungsteile sind für die Studiengänge differenziert in der Anlage 1 dieser Ordnung geregelt.

(3) Den Leistungsanforderungen liegen die in der Anlage dieser Ordnung genannten Beispiele aus der Werkliteratur (Richtwerke) und sonstigen Prüfungsgegenstände zu Grunde. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Prüfungsgremiums eine kurze Überprüfung der Fähigkeiten im Vomblattspiel – bei Hauptfach Gesang im Vomblattsingen – stattfinden.

(4) Die in Anlage angegebenen Prüfungszeitdauern sind Maximalzeiten; die Prüfungen im Hauptfachteil können auf Beschluss des Prüfungsgremiums verkürzt, bei offensichtlicher Unterschreitung des geforderten Niveaus abgebrochen werden.

(5) Prüfungsleistungen in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung, die im Rahmen eines Jungstudiums an einer Musikhochschule oder eines vorangegangenen Musikstudiums erbracht wurden, können auf Antrag für den entsprechenden Prüfungsteil angerechnet werden, soweit eine fachliche und qualitative Vergleichbarkeit gegeben ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet.

§ 7

Zulassung zum Studium in höheren Fachsemestern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund von anrechenbaren Leistungen in ein höheres Fachsemester des Studiengangs, für den sie sich beworben haben, mit dem gewählten Hauptfach eingestuft werden können, weisen ihre künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung im Hauptfach nach.

(2) Die Zulassung zum Studium in höheren Fachsemestern muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren online bei der Hochschule beantragt werden.

(3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber legen die Aufnahmeprüfung für die Studiengänge des Bachelor of Music ab. (Anforderungen: Formate und Inhalte siehe Anlage zur Aufnahmeprüfungsordnung)

Beim Wechsel vom Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung zum Studiengang Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung findet darüber hinaus eine Künstlerisch-Pädagogische Prüfung statt (siehe Anlage).

(4) Die Einstufung in ein höheres Semester erfolgt nach Vorlage der bisherigen Studienleistungen und Studienzeit.

§ 8

Bewertung der Leistungen, Bewertungskriterien

(1) Die Beratung des Prüfungsgremiums über die Bewertung ist nicht öffentlich. Die Bewertungskriterien sind offen zu legen; auf Antrag ist die Bewertung schriftlich zu begründen. Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 - sehr gut (1,0 bis 1,5)
- 2 - gut (1,6 bis 2,5)
- 3 - befriedigend (2,6 bis 3,5)
- 4 - ausreichend (3,6 bis 4,0)
- 5 - nicht ausreichend (4,1 bis 5)

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Zehntelstellen hinter dem Komma gebildet werden; Zwischenwerte unter 1,0 sind dabei ausgeschlossen. Ist ein einvernehmliches Votum der Prüferinnen und/oder Prüfer nicht zu erzielen, wird die Note aus dem arithmetischen Durchschnitt der einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und/oder Prüfer gebildet.

(2) Um die Aufnahmeprüfung zu bestehen, muss im Hauptfach – auch in jeder Teilprüfung, wenn für bestimmte Studienrichtungen mehrere Teilprüfungen im Hauptfachteil vorgesehen sind – bei der Prüfung der künstlerischen Befähigung mindestens die Bewertung »ausreichend« (4,0), bei der Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung im Hauptfach (bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulreife gemäß § 33 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3a des Bremischen Hochschulgesetzes) mindestens die Bewertung »gut« (2,0) erreicht werden.

(3) Im Nebenfachteil muss jede Bewerberin und jeder Bewerber als Durchschnitt der Bewertungen mindestens »ausreichend« (4,0) erreichen. Wird bei der Prüfung im Fach Gehörbildung ein Ergebnis schlechter als 4,0 erzielt, so gilt der ganze Pflichtfachteil und damit die gesamte Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. Gleiches gilt für den pädagogischen Teil der Aufnahmeprüfung für den Bachelor-Studiengang Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung.

(4) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Hauptfachprüfung mit der Note 1,0 – für den Bachelor-Studiengang Kirchenmusik und für die Studienrichtung Elementare Musikpädagogik höchstens mit der Note 1,5 – bestanden haben, besteht die Möglichkeit, eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung im Fach Gehörbildung einmalig in einer mündlichen Prüfung zu wiederholen. Den Wiederholungstermin teilt die Hochschule mit.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 nicht vor, ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden. Es wird keine Gesamtnote gebildet.

(6) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 vor, wird die Gesamtnote der Aufnahmeprüfung gebildet und wie folgt errechnet:

- Für den Studiengang Künstlerische Ausbildung wird die Note oder Durchschnittsnote im Hauptfachteil 5-fach, die Durchschnittsnote im Nebenfachteil einfach gewichtet;
- für den Studiengang Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung wird die Note oder Durchschnittsnote im Hauptfachteil 5-fach, die Note im pädagogischen Teil einfach und die Durchschnittsnote im Nebenfachteil einfach gewichtet;

- für die Studienrichtung Elementare Musikpädagogik wird die Note oder Durchschnittsnote im Hauptfach Elementare Musikpädagogik 5-fach, die Note im instrumentalen/vokalen Hauptfach 3-fach und die die Durchschnittsnote im Nebenfachteil einfach gewichtet;
 - für die Studienrichtung Musiktheorie wird die Note im Hauptfach Musiktheorie 3-fach, die Note im instrumentalen/vokalen Hauptfach bzw. im Hauptfach Komposition 3-fach, die Note im pädagogischen Teil einfach und die Note im Nebenfachteil (Nebenfach Klavier) einfach gewichtet;
 - für den Studiengang Kirchenmusik werden die Noten oder Durchschnittsnoten für das Hauptfach Orgel, Liturgisches Orgelspiel/Improvisation und Chorleitung jeweils 3-fach, für Klavier und Gesang jeweils 2-fach und die für die Fächer Musiktheorie und Gehörbildung errechnete Durchschnittsnote einfach gewichtet.
- (7) Der Durchschnitt der Fachnoten und die Gesamtnote werden bis auf eine Stelle nach dem Komma berechnet.
- (8) Bei der Berechnung der einzelnen Fachnoten und der Gesamtnote wird das kaufmännische Rundungssystem zu Grunde gelegt.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnisse

- (1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird im Prüfungsprotokoll von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Vermerk eingetragen. Stellt der Prüfungsausschuss eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch fest, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.
- (2) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung zu einem festgesetzten Termin nicht oder tritt sie oder er nach der Zulassung zur Aufnahmeprüfung zurück, ohne dass dafür triftige Gründe dargelegt werden, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.
- (3) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen kann und sie oder er dieses dem Zulassungs- und Prüfungsamt unverzüglich nachweist, wird für sie oder ihn einmalig ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. April 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die für das Wintersemester 2010/11 die Zulassung zur Aufnahmeprüfung für die Studiengänge des Bachelor of Music an der Hochschule für Künste Bremen beantragen.

Bremen, den 06. Mai 2011

Der Rektor der Hochschule für Künste